

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seine stv. Vorsitzende Mag.^a Miriam Terner und seine Mitglieder Mag.^a (FH) Ingrid Brodnig, Mag.^a Annette Gantner-Bauer, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher und Mag. Christian Uchann in seiner Sitzung am 28.06.2021 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**oe24 GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“, vertreten durch Zöchbauer & Partner Rechtsanwälte, Karlsgasse 15, 1040 Wien, wie folgt entschieden:

Der Artikel „**Angebliches ‚MeToo-Opfer‘ schrieb ÖSTERREICH-Chef Liebesbrief**“, erschienen am 06.05.2021 auf „oe24.at“, **verstößt gegen die Punkte 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren) und 3.1 (Unterscheidbarkeit von Bericht und Kommentar) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

I. Zum Sachverhalt

Im Vorspann des oben genannten Beitrags heißt es, die „krone.tv“-Moderatorin Katia Wagner habe im TV behauptet, von Wolfgang Fellner im Jahr 2015 „begrapscht“ und „sexuell belästigt“ worden zu sein. In Wahrheit habe sie mit ihm noch zwei Jahre danach eine herzliche Freundschaft gepflegt.

Im Artikel wird berichtet, dass sich zwei „krone.tv“-Moderatorinnen mit der „Puls 24“-Chefredakteurin verbündet hätten, um Fellners Ruf zu schädigen. Sie würden ihm vorwerfen, sie „begrapscht“ und „sexuell belästigt“ zu haben. Vertreten würden sie dabei vom Anwalt des „Krone-Imperiums“, Michael Rami, der gegen die Mediengruppe ÖSTERREICH gerade mehr als 20 UWG-Klagen führe, um den Erfolg von oe24 zu stoppen. Der Vorwurf von Raphaela Scharf, Fellner hätte ihr bei einem Foto-Shooting auf den Hintern gegriffen, sei mittlerweile vor Gericht von allen beim Shooting anwesenden Zeugen widerlegt worden. Wolfgang Fellner selbst habe Scharf auf Unterlassung dieser Vorwürfe geklagt, um seinen Ruf zu schützen. Und: Kein einziger der – von Scharf selbst benannten – Augenzeugen habe einen sexuellen Übergriff oder auch nur eine Berührung gesehen.

Um den Prozess für Frau Scharf zu retten, sei plötzlich eine zweite Zeugin, ihre „krone.tv“-Kollegin und Freundin Katia Wagner, auf den Plan getreten und behaupte dem Artikel zufolge nun auch, Fellner hätte sie vor sechs Jahren – im Mai 2015 – bei einem Fotokopierer „begrapscht“. Ende Mai werde Katia Wagner vor Gericht aussagen müssen. Doch schon jetzt würden sich die Vorwürfe, die sie unter anderem Mittwochabend gegen Wolfgang Fellner in einer Puls-TV-Sendung vorgebracht habe, durchwegs als unwahr erweisen. Denn die Wahrheit sei: Schon Monate bevor sie bei oe24 beim Start eines Online-Shopping-Portals mitarbeitete, habe Katia Wagner zu Wolfgang Fellner eine private freundschaftliche Beziehung gehabt. Sie habe ihn – wie aus SMS ersichtlich – mehrfach zu Abendessen eingeladen, versucht ihn bei diesen Essen zu überreden, sich an ihren „Beauty Salons“ zu beteiligen, was Fellner abgelehnt hätte. Danach habe sie ihm den Vorschlag gemacht, „gemeinsam“ einen Online-Shop zu starten; zunächst hätte sie ihm Blumensträuße, Süßigkeiten und Geschenke ins Büro geschickt. Ein besonders aufwendiger Blumenstrauß, den Katia Wagner am 12. Oktober 2017 – also zweieinhalb Jahre nach der angeblichen „sexuellen Belästigung“ und dem jetzt von ihr behaupteten „Terror“ – an Wolfgang Fellner gesandt habe, hätte einen bemerkenswerten Begleitbrief gehabt.

Anschließend ist der erwähnte Begleitbrief in den Artikel eingebettet: *„Lieber, lieber Wolfgang, ich wünsche Dir nur das Allerallerbeste an Deinem Geburtstag. Auf ganz viele weitere schöne und erfolgreiche Jahre! Ich freue mich, Dich kennengelernt zu haben und freue mich auf viele weitere Jahre mit Dir. Alles, alles Gute! Katia (Herz)“*

Dem Artikel zufolge sei dieser Brief insofern bemerkenswert, als Katia Wagner zu diesem Zeitpunkt seit zwei Jahren nicht mehr für Wolfgang Fellner tätig gewesen sei. Fellner sei weder ihr Chef gewesen, noch habe es eine berufliche Verbindung gegeben – der Brief sei als pro-aktiver Versuch einer neuerlichen Kontaktaufnahme aus ausschließlich privaten Motiven gewesen. Danach wird auf die Berichterstattung im News-Portal „exxpress.at“ zu dieser Causa verwiesen.

In Wahrheit habe Katia Wagner dem Artikel zufolge ihre Vorwürfe zum ersten Mal erst Anfang 2020 erhoben, als Wolfgang Fellner in einem anderen Gerichtsverfahren wahrheitsgetreu ausgesagt hätte, dass ihm von Katia Wagner bei ihren privaten Abendessen eine Haarprobe von HC Strache und ein Protokoll seines Bodyguards angeboten worden sei. Es wird angemerkt, dass Katia Wagner damals die Lebensgefährtin des als Drahtzieher des Ibiza-Videos bekannt gewordenen Wiener Anwalts gewesen sei; sie habe Fellner die Beweise gegen Strache – übrigens gerade zur Zeit als auch das Ibiza-Video entstanden sei – im Auftrag und auf Vermittlung ihres Lebenspartners gegen hohe Geldbeträge anbieten wollen. Als das von Wolfgang Fellner Anfang 2020 in einer Zeugen-Aussage bestätigt worden sei, habe ihm Katia Wagner „Rache“ angekündigt.

Am Ende des Artikels wird Wolfgang Fellner damit zitiert, dass er fassungslos über so ein Höchstmaß an Unwahrheiten und Intrige sei, die in diesem Fall von einigen Konkurrenzmedien aus reinem Hass und Neid manipulativ mit einer Kampagne unterstützt würden. Gleichzeitig sei er dankbar über das enorm große Ausmaß an Solidarität und Unterstützung, das ihm von seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Leserinnen und Lesern sowie Zuseherinnen und Zusehern in mittlerweile zahlreichen Mails und SMS entgegengebracht worden sei.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte den Beitrag als medienethisch bedenklich. Seiner Ansicht nach werde durch den Beitrag „Litigation-PR“ in eigener Sache betrieben, zumal Katia Wagner darin nicht zu Wort komme. Darüber hinaus sei das Trennungsgebot von Kommentar und (neutralem) Bericht nicht eingehalten worden. Schließlich bezeichnet der Leser die Formulierung als „Liebes-Brief“ in der Überschrift als schlichtweg irreführend.

II. Zum Vorbringen der Medieninhaberin

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. In einer schriftlichen Stellungnahme führte ihr Rechtsanwalt nochmals aus, dass Katia Wagner die (ehemalige) Lebensgefährtin des als Drahtzieher des Ibiza-Videos bekannt gewordenen Anwalts sei. Bei diesem handle es sich um jenen Anwalt, der in die Erstellung des „Ibiza-Videos“ involviert gewesen sei. Gegen ihn sei ein Ermittlungsverfahren anhängig; Wagner stehe im Verdacht, über die Hintergründe des „Ibiza-Videos“ zumindest von Beginn an Bescheid gewusst zu haben. Diese Umstände seien vom Printmedium „Österreich“ aufgedeckt worden.

Vor diesem Hintergrund sei nunmehr der Versuch von Katia Wagner zu sehen, Wolfgang Fellner öffentlich mit tatsachenwidrigen Vorwürfen zu konfrontieren. Der angegriffene Artikel verweise in Replik darauf, dass Wagner noch Jahre nach ihrem Ausscheiden von „oe24.TV“ Herrn Fellner private Schreiben übersendet habe, in welchen sie diesen zu einem gemeinsamen Essen einlade, ihm für die gemeinsame Zeit danke, „*Alles Liebe*“ wünsche und ihren Namen mit einem „Herzchen“ versee. Nach Ansicht des Rechtsanwalts sei dies von hohem Nachrichtenwert, weil derlei Hinweise den Vorwurf widerlegen würden, wonach Wagner angeblich von Fellner belästigt worden sei.

Am Ende der Stellungnahme wurde festgehalten, dass der kritisierte Bericht in seinem Tatsachenkern wahr sei: Katia Wagner habe Wolfgang Fellner „*Liebesbriefe*“ übersendet, daraus werde korrekt zitiert. Da Katia Wagner selbst – etwa durch ihre Teilnahme an der Sendung „*Milborn Spezial*“ am 05. Mai 2021 („Puls4“) die Bühne der Öffentlichkeit betreten habe, müsse sie eine kritische Berichterstattung

über sich hinnehmen. Es müsse der Medieninhaberin unbenommen bleiben, sich gegen öffentlich vorgebrachte tatsachenwidrige Vorwürfe auch öffentlich zu wehren, so der Rechtsanwalt.

In der mündlichen Verhandlung brachte der Rechtsanwalt ergänzend vor, dass die Briefe, aus denen zitiert werde, als verlässliche Quelle einzustufen seien; ihre Echtheit sei unstrittig. In Anbetracht dessen wäre es auch nicht notwendig gewesen, eine Stellungnahme der Betroffenen einzuholen; der Rechtsanwalt konnte keine Auskunft darüber geben, ob die Betroffene vor Veröffentlichung des Artikels nochmals kontaktiert wurde. Schließlich wies der Rechtsanwalt darauf hin, dass Wolfgang Fellner vor der Veröffentlichung des Artikels in anderen Medien tagelang attackiert worden sei; hierauf nehme der vorliegende Artikel Bezug.

III. Zur medienethischen Beurteilung

Der Senat sieht es nicht als seine Aufgabe, sich zu den oben genannten Belästigungsvorwürfen zu äußern oder die Glaubwürdigkeit der beteiligten Personen im laufenden Gerichtsverfahren zu beurteilen. Im Verfahren vor dem Presserat geht es ausschließlich um die Frage, ob ein Artikel den Anforderungen der Medienethik gerecht wird; Entscheidungsgrundlage ist dabei der Ehrenkodex für die österreichische Presse (vgl. Punkt 1.2 des Ehrenkodex).

Der Senat hält zunächst fest, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in der Berichterstattung als oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten anzusehen sind; dies gilt grundsätzlich sowohl für die Wiedergabe von Nachrichten als auch von Kommentaren (siehe Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Die Vorgabe schließt u.a. mit ein, Informationen umfassend aufzuarbeiten und im erforderlichen Kontext wiederzugeben (vgl. z.B. die Fälle 2015/139, 2017/44, 2019/164, 2020/031 und 2020/107).

Ein Artikel ist jedenfalls dann als gewissenhaft und korrekt anzusehen, wenn dieser als fair bzw. ausgewogen zu bewerten ist – dies entspricht der grundlegenden Aufgabe von Medien, der Öffentlichkeit unterschiedliche Standpunkte zu einem bestimmten Sachverhalt darzulegen (vgl. hierzu bereits den Fall 2018/196). Von einer ausgewogenen Berichterstattung ist dann auszugehen, wenn sämtliche Betroffene zu Wort kommen oder zumindest deren (unterschiedliche) Standpunkte ausreichend berücksichtigt werden (vgl. die Fälle 2012/49, 2019/145 und 2019/190). Wird in einem Artikel eine Beschuldigung erhoben, muss die Autorin bzw. der Autor sogar nachweisen, dass sie bzw. er es zumindest versucht hat, eine Stellungnahme der oder des Beschuldigten einzuholen (siehe Punkt 2.3 des Ehrenkodex).

Im Folgenden unterzieht der Senat den Beitrag einer inhaltlichen Analyse und prüft, ob dieser den medienethischen Vorgaben des Punkt 2.1 des Ehrenkodex entspricht:

Zunächst ist festzuhalten, dass die wesentlichen bzw. neuen Informationen im Artikel auf einem abgedruckten Brief beruhen, den Katia Wagner im Jahr 2017 an Wolfgang Fellner richtete. Der Senat bewertet diesen Brief als zuverlässige Quelle, weshalb daraus auch zitiert werden darf und eine Kontaktaufnahme mit Wagner zur Überprüfung ihrer schriftlichen Ausführungen nicht notwendig erscheint. Allerdings befreit die Zuverlässigkeit einer Quelle das Medium nicht davon, deren Inhalt neutral wiederzugeben und bei dessen Interpretation die notwendige Objektivität aufzubringen (vgl.

in dem Zusammenhang z.B. die Entscheidung 2020/037) – insbesondere im Falle eines als Bericht gestalteten Artikels (siehe dazu sogleich unten).

Nach Meinung des Senats wird Katia Wagner im Artikel in ein negatives Licht gerückt. Unter Bezugnahme auf ihren Brief wird der Eindruck erweckt, dass sie den persönlichen Kontakt zu Fellner gesucht habe und die erhobenen Belästigungsvorwürfe daher unglaublich bzw. als „Rache“-Aktion einzustufen seien. In Anbetracht dessen, dass der Brief in erster Linie als Geburtstagsglückwunsch an Wolfgang Fellner zu werten ist, erscheint dies dem Senat eine subjektive bzw. einseitige Interpretation durch das Medium. Die Sichtweise Wagners zu den Motiven für ihren Brief kommt im Artikel nicht vor. Im Ergebnis qualifiziert der Senat den vorliegenden Beitrag als unausgewogen und verzerrend, zumal dieser allein die Perspektive Wolfgang Fellers berücksichtigt.

Der Senat stimmt mit dem Rechtsanwalt darin überein, dass es einem Herausgeber eines Mediums oder einem Redaktionsmitglied prinzipiell möglich sein muss, sich aus dem Blickwinkel eines Betroffenen gegen öffentlich erhobene Vorwürfe zu wehren. Aus medienethischer Sicht ist hierfür aber der Kommentar als angemessenes journalistisches Mittel zu wählen: Bei Kommentaren reicht die Meinungsfreiheit generell weit, weshalb hier u.a. geringere Anforderungen an die Frage der Ausgewogenheit zu stellen sind (wesentliche Informationen dürfen aber auch in einem Kommentar nicht unrichtig dargestellt werden, vgl. hierzu die Entscheidungen 2015/120, 2015/121 und 2015/190).

Der vorliegende Artikel ist formal wie ein (neutraler) Bericht gestaltet und wurde auch nicht als Kommentar ausgewiesen. Dennoch enthält er zahlreiche Wertungen, die für einen Kommentar typisch sind; als „Wertung“ sind all jene Passagen zu betrachten, die die subjektive Einschätzung des Journalisten widerspiegeln (vgl. z.B. die Entscheidung 2015/120). Als derartige Wertungen qualifiziert der Senat etwa, dass sich zwei „krone.tv“-Moderatorinnen mit der „Puls24“-Chefredakteurin verbündet hätten, um Fellers Ruf zu schädigen; dass sich die Vorwürfe, die gegen Wolfgang Fellner in einer Puls-TV-Sendung vorgebracht wurden, durchwegs als unwahr erwiesen hätten; dass Katia Wagner zur Rettung des Prozesses von Frau Scharf „auf den Plan getreten“ sei; dass ihr Brief einen „pro-aktiven Versuch einer neuerlichen Kontaktaufnahme aus ausschließlich privaten Motiven“ darstelle sowie die Bezeichnung ihres Schreibens als „Liebes-Brief“ in der Überschrift.

Der Senat betrachtet es als medienethisch unzulässig, dass der Artikel den Eindruck eines neutralen Berichts erweckt, obwohl dessen Inhalt eher einem Kommentar entspricht und viele Meinungselemente enthält, die lediglich die Sichtweise und die Argumente Wolfgang Fellers berücksichtigen. Da keine entsprechende Kennzeichnung als Kommentar vorgenommen wurde, verstößt der Artikel nach Meinung des Senats auch gegen das Gebot der Unterscheidbarkeit von Bericht und Kommentar (Punkt 3.1; siehe hierzu die Fälle 2015/180, 2016/200 und 2018/146).

Der Senat stellt daher gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate einen Verstoß gegen die Punkte 2.1 (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren) und 3 (Unterscheidbarkeit von Bericht und Kommentar) des Ehrenkodex für die österreichische Presse fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO wird die „**oe24 GmbH**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
stv. Vorsitzende Mag.^a Miriam Turner
28.06.2021